

Notlagegeschäftsverteilung

I.

Angesichts des bestehenden Risikos eines langandauernden Ausfalls der Energieversorgung sind im Rahmen eines „Notfallmanagements Justiz“ Regelungen zu treffen, damit unaufschiebbare Aufgaben der Rechtsprechung auch im Falle einer Notlage erfüllt werden können.

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Im Falle einer Notlage bearbeitet eine Notlagekammer folgende unaufschiebbaren Dienstgeschäfte:

Strafsachen	
Entscheidung über Haftbefehlsanträge der StA	§§ 112 ff. (125 Abs. 2), ggf. auch § 127b StPO
Entscheidungen über Anträge der StA auf einstweilige Unterbringung	§ 126a StPO
Entscheidungen über Haftprüfungen	§ 117 StPO, § 72 JGG
Entscheidungen über Haftbeschwerden	§§ 304 ff. StPO
Einstweilige Anträge in Strafvollzugssachen	§ 114 Abs. 2 StVollzG NRW
Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung von Strafhaft, soweit sich der Verurteilte in Haft befindet	§ 57 StGB
Entscheidungen über die Anordnung des Vollzuges einer Unterbringung und die Aussetzung bzw. Erledigung der Vollstreckung von Maßregeln	§§ 67c, 67 d, 67 e StGB
Verkündung und Anhörung zu Sicherungshaft- und Sicherungsunterbringungsbefehlen	§ 453c StPO
Entscheidungen über Anträge der Staatsanwaltschaft auf Invollzugsetzung der Unterbringung	67 h StGB
Entscheidung über Anträge auf Ermittlungsmaßnahmen	§§ 94 ff. i.V.m. § 304 StPO
Zivilsachen	
Entscheidungen über Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arrest	§§ 916 ff. ZPO
Vollstreckungsschutzanträge	§ 765a ZPO
Anträge auf Verlängerung der Räumungsfrist	§ 721 ZPO

FamFG-Verfahren	
Beschwerden nach Genehmigung von Zwangsmedikation / Zwangsbehandlung	§ 1832 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 335, 58 FamFG
Beschwerden nach Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen Polizei/Ordnungsbehörde	§ 36 PolG NRW / § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i.V.m. § 429, 58 FamFG
Beschwerden nach Entscheidung über Unterbringungsanträge der Ordnungsbehörden	§ 12, 13 PsychKG i.V.m. §§ 335, 58 FamFG
Beschwerden nach Entscheidung über Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung	§ 1831 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 335, 58 FamFG

2.

Eine Notlage liegt vor, wenn es im Dienstgebäude dauerhaft zu einer Unterbrechung der externen Stromversorgung kommt und dieser Stromausfall nicht auf das Dienstgebäude beschränkt ist. Die Stromversorgung gilt als dauerhaft unterbrochen, wenn sich innerhalb der ersten drei Stunden der Stromunterbrechung nicht aus dem örtlichen Rundfunk, aus einer Auskunft des Stromversorgers oder aus einer Auskunft kommunaler oder Landesbehörden ergibt, dass mit einer Wiederaufnahme der Stromversorgung bis zum Dienstschluss zu rechnen ist.

3.

Die Notlagekammer ist mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Landgericht Pöstgens
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Drolshagen
Beisitzer	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Drolshagen
	Richter am Landgericht Dr. Lewer
Vertreter	1. Richterin Scheene
	2. Richterin am Landgericht Recktenwald
	3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoffmann

4.

Diese Regelungen treten in Kraft, wenn der Präsident des Landgerichts das Vorliegen der Notlage festgestellt und anhand eines Protokolls dokumentiert hat.

Sie treten wieder außer Kraft, wenn der Präsident des Landgerichts festgestellt hat, dass keine Notlage mehr besteht.

Bochum, den 20.12.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Prof. Dr. Coburger	Talarowski	Sandmann	Dr. Fülber
--------------------	------------	----------	------------

Mathiebe	Janßen	Striepen	Dr. Nattkemper
----------	--------	----------	----------------

Dr. Rottkemper	van Ryn	Dr. Uphoff
----------------	---------	------------